

Richtlinie der Senatorin für Kinder und Bildung zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Bildungsprämie zur Vorbereitung auf den Weiterbildungsabschluss zur Erzieherin oder zum Erzieher

Vom ...

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Aufstiegsweiterbildungen gelten als das zentrale Instrument, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in nichtakademischen Berufsfeldern die notwendigen theoretischen und fachpraktischen Kenntnisse zu vermitteln, um beruflich voranzukommen und in ihren Berufen künftig auch Fach- und Leitungspositionen einnehmen zu können.

Die Möglichkeit, diese Positionen in Einrichtungen der sozialpädagogischen Handlungsfelder mit gut qualifizierten Fachkräften besetzen zu können sowie eine fachlich qualifizierte Kinderbetreuung zu gewährleisten, gehört zu den zentralen Anliegen der Senatorin für Kinder und Bildung. Zudem misst die Senatorin für Kinder- und Bildung der Fachkräftegewinnung einen hohen Stellenwert bei und sorgt damit für attraktive Rahmenbedingungen und ein hohes Qualifikationsniveau in Bremer Kinder- und Jugendeinrichtungen und leistet so einen Beitrag zur Standort-Attraktivität.

Um zukünftig Fachkräfte zur Absolvierung einer Weiterbildung zu motivieren, soll die Teilnahme an einer Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Stadtgemeinde Bremen durch die Gewährung einer monatlichen Bildungsprämie attraktiver gemacht werden. Mit der Bildungsprämie wird ein gezielter Anreiz geschaffen, sich zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken.

Die Bildungsprämie gewährt einen finanziellen Anreiz zur Teilnahme an der Weiterbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik der Stadtgemeinde Bremen.

Die Gewährung der Bildungsprämie als Billigkeitsleistung im Sinne des § 53 der Landeshaushaltsordnung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Bildungsprämie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Senatorin für Kinder und Bildung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Um das Ziel der Fachkräftesicherung für die Stadtgemeinde Bremen wirksam zu erfüllen, soll die Bildungsprämie für diejenigen Auszubildenden gewährt werden, die durch Abschluss eines Bindungsvertrages erklären, nach erfolgreicher Weiterbildung für einen definierten Zeitraum bei einem Träger der Kindertagesbetreuung beziehungsweise der Ganztagsbetreuung für Schulkinder in der Stadtgemeinde Bremen tätig zu werden.

2. Gegenstand der Bildungsprämie

Die Bildungsprämie wird für die Vorbereitung eines Weiterbildungsabschlusses zur staatlich geprüften Erzieherin oder zum staatlich geprüften Erzieher im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vergeben.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Bildungsprämie

Begünstigte sind Fachschülerinnen und Fachschüler an öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik in der Stadtgemeinde Bremen, die einen Zulassungsbescheid zur Weiterbildung als Erzieherin oder Erzieher haben und sich im Rahmen dieser Weiterbildung auf eine Fortbildungsprüfung im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vorbereiten.

4. Voraussetzungen

4.1 Die Bildungsprämie wird Fachschülerinnen und Fachschülern mit Zulassungsbescheid zur Weiterbildung als Erzieherin oder Erzieher an einer öffentlichen Fachschule für Sozialpädagogik der Stadtgemeinde Bremen zur Vorbereitung auf eine Fortbildungsprüfung im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes gezahlt, die mit der Weiterbildung zur staatlich geprüften Erzieherin oder staatlich geprüften Erzieher am 1. August 2018 begonnen und spätestens im Jahr 2023 abgeschlossen haben.

4.2. Die Gewährung der Bildungsprämie ist an die Unterzeichnung eines Bindungsvertrages geknüpft, in dem sich der Fachschüler oder die Fachschülerin bereit erklärt, zeitnah das Anerkennungsjahr in der Stadtgemeinde Bremen zu absolvieren sowie unmittelbar im Anschluss an die staatliche Anerkennung für zwei Jahre bei einem Träger der Kindertagesbetreuung beziehungsweise der Ganztagsbetreuung für Schulkinder in der Stadtgemeinde Bremen tätig zu sein.

4.3 Die Gewährung einer Bildungsprämie ist nicht möglich, sofern die Fachschülerin oder der Fachschüler für denselben Zweck bereits anderweitige Prämien erhält oder bereits erhalten hat.

4.4 Die Auszahlung der Bildungsprämie endet, wenn die Weiterbildung abgebrochen wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Bildungsprämie

Die Bildungsprämie wird monatlich pro Person gewährt. Die Bildungsprämie beträgt 300 Euro pro Monat für Fachschülerinnen und Fachschüler der Vollzeitweiterbildung. Fachschülerinnen und Fachschüler der Teilzeitweiterbildung erhalten 200 Euro pro Monat. Die Auszahlung erfolgt auf das von der Fachschülerin oder dem Fachschüler angegebene Konto.

6. Anweisungen zum Verfahren

Zuständig für die Beratung sind die öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik der Stadtgemeinde Bremen sowie die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Erfassung der Personendaten zur Auszahlung der Bildungsprämie erfolgt parallel zur Erteilung des Zulassungsbescheides an den Fachschulen.

Die monatliche Auszahlung der Bildungsprämie erfolgt von Amts wegen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Bremen, den ...

Die Senatorin für Kinder und Bildung

